



Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
- Planfeststellungsbehörde -

4128-05020-118

Hannover, den 22.06.2021

Feststellung auf Bestehen oder Nichtbestehen der UVP Pflicht gemäß § 5 Abs. 1 UVPG

Vorhaben:

Änderung der 380-kV-Leitung Wahle – Algermissen, LH-10-3026 zur Einschleifung in das Umspannwerk Mehrum Nord sowie Kabelverbindung zwischen den Umspannwerken Mehrum Nord und Mehrum

Träger des Vorhabens: TenneT TSO GmbH
Antrag vom: 14.06.2021

I. Allgemeines

Die TenneT TSO GmbH hat für das o. g. Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit § 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41- Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (Planfeststellungsbehörde), beantragt.

Im Zuge der Erweiterung des Umspannwerks (UW) Mehrum und der Errichtung des UW Mehrum Nord soll die 380-kV Bestandsleitung Wahle – Algermissen, LH-10-3026 zur elektrischen Anbindung an das neue UW Mehrum Nord in dieses eingeführt werden. Die Änderung erfolgt auf einer Länge von 2.014 m zwischen den Masten Nr. 47 und 52. Im Rahmen der Maßnahmen werden die Masten Nr. 48A, 49A, 49B, 49C, 50A, 50B und 51A neu errichtet und die Bestandsmasten Nr. 48, 49, 50 und 51 demontiert.

Durch die Einschleifung entstehen nunmehr zwei Leitungsabschnitte:

- östlicher Abschnitt: 380-kV-Leitung Wahle – Mehrum Nord, LH-10-3026.
- westlicher Abschnitt: 380-kV-Leitung Mehrum Nord – Algermissen, LH-10-3040.

Im Bereich der neuen Abschnitte werden zudem die auf der Mastspitze verlaufenden Erdseile neu verlegt. Des Weiteren sind zwischen dem UW Mehrum Nord und dem UW Mehrum drei 220-kV Erdkabelsysteme geplant, damit der Energiefluss zwischen den zwei UWs erfolgen kann. Diese erhalten die Leitungsnummern LH-10-2055, LH-10-2056 und LH-10-2057.

Das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beansprucht Grundstücke in der Gemeinde Hohenhameln sowie in den Städten Peine und Sehnde.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens hat die Planfeststellungsbehörde nach § 5 Abs. 1 UVPG geprüft, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Vorprüfung).

§ 2 Abs. 4 Nr. 2 UVPG normiert, dass auch Änderungsvorhaben Vorhaben im Sinne des UVPG sind. Gem. § 9 in Verbindung mit § 7 UVPG ist eine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchzuführen. Die UVP-Pflicht besteht für das Änderungsverfahren, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Diese Vorprüfung wurde anhand

- der Merkmale des Vorhabens, insbesondere seiner Größe und Ausgestaltung,
- des Standorts des Vorhabens, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebiets, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, sowie bestehender Nutzungen dieses Gebietes, etwa als Fläche für Siedlung und Erholung, sowie
- der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, auch hinsichtlich ihrer Art und Schwere und ihres Ausmaßes

durchgeführt.

Dabei wurden die von der TenneT TSO GmbH vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

II. Standort des Vorhabens

Vorhaben, die die Errichtung und den Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes mit einer Länge von weniger als 5 km und einer Nennspannung von 110 kV oder mehr betreffen, sind in Anlage 1 Nr. 19.1.4 des UVPG mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet. Bei der Änderung einer solchen Anlage ist daher nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG eine sogenannte „standortbezogene Vorprüfung“ des Einzelfalls erforderlich, um festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die standortbezogene Vorprüfung wird nach § 7 Abs. 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. Auf der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Ziff. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung jedoch, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Im Wirkungsbereich der geplanten Anlage liegen folgende Schutzgebiete im Sinne der Anlage 3 Ziff. 2.3 des UVPG und besonders schutzwürdige Bereiche, die zu einem besonderen Schutzbedürfnis für die Umwelt führen:

2.3.1 Natura 2000-Gebiete gem. § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG

Das FFH-Gebiet „Hämeler Wald“ (DE 3626-331) befindet sich ca. 1.200 m von der Leitungstrasse, das VSG „Wendesser Moor“ (DE 3627-401) ca. 6.600 m vom Ostrand des Untersuchungsgebietes entfernt.

Insgesamt kommt es zu keiner direkten Flächeninanspruchnahme der Natura 2000-Gebiete. Durch die Trassenverschwenkung kommt es nicht zu einer Zunahme der Zerschneidungswirkung durch Leiterseile und somit nicht zu einer negativen Auswirkung auf die vernetzende Habitatqualität. Aufgrund der Entfernung der Natura 2000-Gebiete zu den Eingriffsbereichen, kommt es baubedingt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der in den Schutzgebieten befindlichen Tiere, zumal die Bautätigkeiten nur von temporärer Dauer sind.

Die relevanten Wirkfaktoren führen somit nicht zu einer Beeinträchtigung der Schutzziele der Natura 2000-Gebiete und die Kohärenz des Natura 2000-Netzes bleibt erhalten.

2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleeen, gem. § 29 BNatSchG

Im Westen des Untersuchungsgebietes befindet sich der geschützte Landschaftsbestandteil „Bereiche mit Kleingewässern in Dolgen, Evern und Haimar“ (GLB-H 18). Der Bestandsmast Nr. 52 befindet sich auf einer als Weide genutzten und zum geschützten Landschaftsbestandteil zugehörigen Grünlandfläche.

2.3.7. Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG

Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich keine nach § 30 BNatSchG ausgewiesene gesetzlich geschützte Biotope. Der östlich der Schlammdeponie befindliche Waldtümpel (STW) wäre jedoch als gesetzlich geschütztes Biotop einzustufen.

2.3.8 Wasserschutzgebiete gem. § 91 NWG i. V. m. § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete gem. § 94 NWG i. V. m. § 53 WHG, Risikogebiete gem. § 73 WHG, Überschwemmungsgebiete gem. § 115 NWG i. V. m. § 76 WHG

Das Vorhaben betrifft das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet „Burgdorfer Aue“ (ID 721). Mast Nr. 51A befindet sich südlich angrenzend. Zudem ragt das Fundament des zu demontierenden Mastes Nr. 51 in das Überschwemmungsgebiet hinein. Weiterhin kommt es während der Bauphase zu einer temporären Inanspruchnahme von Flächen innerhalb des Überschwemmungsgebietes.

Weitere Schutzgebiete oder besonders schutzwürdige Bereiche nach Ziff. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG sind nicht ersichtlich bzw. nicht betroffen.

Es ist daher nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 Satz 6 UVPG auf zweiter Stufe und somit nach Ziff. 1, Ziff. 2.1, 2.2 und Ziff. 3 der Anlage 3 zum UVPG zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes bzw. geschützten Bereiches betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

III. Merkmale des Vorhabens – Ziff. 1 Anlage 3

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens

Die Änderung erfolgt auf einer Länge von 2.014 m zwischen den Masten Nr. 47 und 52 (entspricht der zu demontierenden Trassenlänge). Der Trassenneubau erfolgt auf einer Länge von insgesamt 2.504 m. Davon entfallen 1.096 m auf den östlichen Bauabschnitt (LH-10-3026) zwischen Mast Nr. 47 bis zum geplanten UW Mehrum Nord. Die Länge des westlichen Leitungsabschnitts (LH-10-3040) zwischen dem geplanten UW Mehrum Nord und Mast Nr. 52 beträgt 1.408 m.

Sieben Masten (Nr. 48A, 49A, 49B, 49C, 50A, 50B und 51A) werden im Rahmen der Änderung neu errichtet, vier (Nr. 48, 49, 50 und 51) werden demontiert.

Des Weiteren wird zwischen den Masten Nr. 43 und 52 das Erdseil erneuert. Die Gesamtlänge des Austausches des Erdseils beläuft sich auf 4.131 m.

Zudem sind zwischen dem UW Mehrum Nord und dem UW Mehrum drei 220-kV Erdkabelsysteme mit einer Gesamtlänge von 706 m geplant.

Hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme wird auf 1.3.1 verwiesen.

Es ist beabsichtigt, die Baumaßnahme Ende 2021/ Anfang 2022 zu beginnen. Die Bauzeit bemisst sich auf ca. 16 Monate.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Im betroffenen Raum existieren bereits bestehende oder zugelassene Vorhaben (Freileitungen, Umspannwerk, Kraftwerk und ein Windpark). Es kommt jedoch zu keiner neuartigen Zusammenwirkung mit diesen, da es sich um eine Verschwenkung einer bereits vorhandenen Leitung und nicht um einen Neubau handelt.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

1.3.1 Fläche

Der Neubau der Masten Nr. 48A, 49A, 49B, 50A und 50B ist auf Ackerflächen unweit des UW Mehrum Nord geplant. Der Neubaumast Nr. 49C befindet sich auf einer Ruderalfläche (URT) innerhalb der Schlammdeponie des Kraftwerks (KW) Mehrum, der Mast Nr. 51A im Randbereich eines Feldgehölzes (HN), das ursprünglich als Kompensationsfläche für das Kraftwerk angelegt wurde. Die durch den Neubau der sieben Masten beanspruchte Fläche beträgt ca. 1.150 m², was bei einer Rückbaufläche von ca. 400 m² eine Zunahme von ca. 750 m² bedeutet.

Für den Kabelgraben wird insgesamt eine Fläche von ca. 12.900 m² in Anspruch genommen. Er weist je nach Anzahl der Kabelsysteme eine Breite von 6 bis 24 m auf. Die Nutzungseinschränkung auf dieser Fläche beschränkt sich nach Abschluss der Maßnahmen auf die Anlage von Gehölzen und Gebäuden.

Die Größe der temporären Baustelleneinrichtungsflächen an den Maststandorten variiert bis auf eine Ausnahme am Neubaumast Nr. 49B (8.430 m²) zwischen 1.400 m² und 4.400 m², die Größe der Seilzugflächen variiert zwischen 665 m² und 1.800 m².

Die Größe der temporären Arbeitsflächen entlang des Kabelgrabens variiert zwischen ca. 265 m² und ca. 4.025 m².

Die Errichtung eines Schutzgerüsts beidseits der L 413 nimmt temporär ca. 350 m² einer Kompensationsfläche und einer Ruderalflur (West) sowie ca. 350 m² einer Ackerfläche (Ost) in Anspruch.

Des Weiteren wird zwischen den Masten Nr. 50 bis 52 ein Provisorium benötigt, für welches ein Korridor von ca. 80 m Breite ausgewiesen wird. Konkrete Stellflächen werden im Zuge der Baumaßnahmen festgelegt. Gehölzentnahmen oder Rückschnitte sind voraussichtlich nicht erforderlich. Sollten wider Erwarten doch Eingriffe erforderlich sein, werden diese im Rahmen der ÖBB nachbilanziert.

Zudem ergeben sich durch die Verschwenkung Veränderungen in der Schutzstreifensituation. Der neue Schutzstreifen weist eine Breite von ca. 43 bis 71 m auf, der bestehende Schutzstreifen eine Breite von ca. 46 bis 84 m. Der neue Schutzstreifen wird zwar etwas schmaler, jedoch auch deutlich länger, sodass die Fläche innerhalb des Schutzstreifens durch die Änderung um ca. 16.590 m² zunimmt.

1.3.2 Boden

Durch den Neubau der Masten kommt es zu einer Neuversiegelung von ca. 53 m², durch den Rückbau der Masten zu einer Entsiegelung von ca. 22 m², was zu einer Zunahme der versiegelten Fläche von ca. 32 m² führt. Im Bereich der Erdkabel kommt es zu keinen Versiegelungen. Zur Vermeidung von Bodenverdichtungen werden je nach Boden- und Witterungsverhältnissen auf den unbefestigten Wegen und Flächen Fahrbohle und -platten ausgelegt.

1.3.3. Gewässer

Im Rahmen der Baumaßnahmen müssen zwei Entwässerungsgräben auf einer Länge von ca. 12 m temporär verrohrt werden. Durch das geplante Vorhaben wird kein Stillgewässer beeinträchtigt. Der ringförmige Waldtümpel im Wegedreieck östlich der Schlammdeponie wird künftig lediglich von der Freileitung überspannt. Das Grundwasser wird allenfalls marginal durch die Flächenversiegelung im Bereich der neuen Maststandorte und baubedingten Bodenverdichtungen beeinflusst. Anlagebedingte Wirkungen sind nicht ersichtlich.

1.3.4. Tiere/ Pflanzen/ Biologische Vielfalt

Das Vorkommen zahlreicher planungsrelevanter (Tier-) Arten kann nicht ausgeschlossen werden. Bezogen auf den Aspekt des Artenschutzes sind Konflikte jedoch unter Beachtung festgesetzter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ausgeschlossen.

Bau- und anlagebedingt kommt es aufgrund des Neubaus von Freileitungsmasten sowie im Rahmen der Demontage von Bestandsmasten zu Eingriffen in diverse Biotoptypen. Dieser Verlust wird im Rahmen der Eingriffsbilanzierung ermittelt und kompensiert.

Konflikte bezogen auf die Biologische Vielfalt sind nicht ersichtlich.

1.4 Abfallerzeugung

Entstehende bau- sowie anlage- und betriebsbedingte Abfälle werden umgehend entsorgt. Konflikte mit Schutzgütern sind als nicht erheblich anzusehen.

1.5 Umweltverschmutzung/ Belästigungen

Freileitungen erzeugen durch ihren Betrieb elektrische und magnetische Felder. Für elektrische Anlagen gilt die 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchV). Darin sind zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen für Gebäude oder Grundstücke, die nicht nur dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen, Immissionsgrenzwerte festgelegt. Diese Grenzwerte werden von dem geplanten Vorhaben eingehalten.

Baubedingt kann es vorübergehend und kurzfristig durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen zu einer Lärmentwicklung kommen. Anlage- und betriebsbedingt können bei entsprechenden Wetterverhältnissen an der Oberfläche der Leiterseile geräuschverursachende Koronaentladungen entstehen.

Die baubedingte Emission von Luftschadstoffen geht nicht über das verkehrsbedingte Maß auf den benachbarten Straßen sowie die durch das Kraftwerk Mehrum verursachten Emissionen hinaus und konzentriert sich zudem auf die Baustellenbereiche.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien

Mit Blick auf die verwendeten Stoffe und Technologien und die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften wird das Unfallrisiko auf ein Minimum reduziert.

1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfallverordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundesimmissionsschutzgesetzes

Der ausgewiesene Schutzstreifen dient der Sicherstellung des sicheren Betriebes der Leitung.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, zum Beispiel durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Mit dem Vorhaben sind keine erkennbaren Risiken für die menschliche Gesundheit verbunden. Durch Baufahrzeuge verursachte Emissionen gehen nicht über die benachbarten Straßen sowie die durch das Kraftwerk Mehrum emittierten Emissionen hinaus. Anlage- und betriebsbedingt gehen von dem Maststandort keine Beeinträchtigungen der Lufthygiene aus. Eine unfallbedingte Wasserkontamination durch Schadstoffe ist bei sachgemäßer Ausführung auszuschließen. Die Regelungen der 26. BImSchV werden im Hinblick auf elektrische und magnetische Felder eingehalten.

IV. Standortbezogene Kriterien – Ziff. 2.1, 2.2 Anlage 3

2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Der Vorhabenbereich sowie die umliegenden Flächen sind als Vorranggebiet Kraftwerk (Kraftwerk, UW, geplante Erweiterungsfläche UW und Schlammdeponie; Masten Nr. 49A, 49B und 49C, Kabelverbindung) und als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (Mast Nr. 48A) ausgewiesen. Letzteres ist im Osten von einem Vorranggebiet / Eignungsgebiet

Windenergienutzung und im Westen von einem Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Ton; Masten Nr. 50B und 51A) überlagert.

Im Vorhabenbereich befinden sich zudem Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft sowie zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes.

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

Fläche

Hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme und der im Vorhabengebiet vorkommenden Nutzung wird auf 1.3.1 und 2.1 verwiesen.

Boden

Im Untersuchungsgebiet findet sich überwiegend Pseudogley, zwischen den geplanten Masten Nr. 51A und 50B auch Braunerde. Entlang der „Burgdorfer Aue“ und den daran angrenzenden Bereichen kommen Gleye, am äußersten Nordost- und Südwestrand Pelosol – Pseudogleye vor. Die landwirtschaftlich genutzten Böden am Nordostrand, nördlich der Schlammdeponie und am Nordwestrand des Untersuchungsgebietes, der südliche Teil der Schlammdeponie und die östlich daran angrenzenden Ackerflächen sowie der Gley entlang der „Burgdorfer Aue“ sind als Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit und somit als schutzwürdige Böden dargestellt.

Die Böden des Untersuchungsgebietes sind stellenweise durch Überbauung, Aufschüttung und Stoffeinträge vorbelastet, wodurch die o. g. Schutzwürdigkeit teilweise nicht mehr gegeben ist.

Eine Betroffenheit ist vorwiegend im Bereich der Maststandorte gegeben. Durch den Einsatz von Baumaschinen und die Anlieferung von Materialien kann es bei feuchter Witterung insbesondere auf der (vegetationslosen) Ackerfläche zu Bodenverdichtungen kommen. Durch zusätzlich ausgelegte Fahrplatten und -bohlen auf den Flächen wird die Beanspruchung des Bodens minimiert. Nach Abschluss der Arbeiten wird darauf geachtet, dass die Arbeitsflächen und Zuwegungen wieder in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden. Eine dauerhafte Befestigung der Flächen ist nicht erforderlich.

Gegenüber Versiegelungen besitzen alle Bodentypen eine hohe Empfindlichkeit. Unabhängig von der Lage oder Grundwasserbeeinflussung stellt der dauerhafte Verlust der belebten Bodenschichten und -strukturen und damit der naturhaushaltlichen Funktionen eine hohe Beeinträchtigung dar. Durch das Vorhaben kommt es zu einer Zunahme der versiegelten Fläche von ca. 32 m² (vgl. 1.3.2).

Landschaft

Die Erlebniswirksamkeit der Landschaft im Untersuchungsgebiet ist aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Kraftwerk und zum UW Mehrum und der damit verbundenen Anzahl an Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen sowie des im Norden befindlichen Windparks und der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung von geringer Bedeutung.

Wasser

Die geplanten Maststandorte tangieren kein Oberflächengewässer direkt. Die bestehende Leitung quert zwischen den Masten Nr. 51A und 52 die „Burgdorfer Aue“, die als

Fließgewässer II. Ordnung eingestuft ist. Zwischen den Masten Nr. 48A und 49A, 49C und 50A sowie 50B und 51A werden von der neuen Trassenführung mehrere nicht klassifizierte Entwässerungsgräben gequert. Die geplante Kabeltrasse unterquert südlich der Schlammdeponie zwei Entwässerungsgräben.

Der betroffene Oberflächenwasserkörper „Burgdorfer Aue“ ist hinsichtlich seines ökologischen Zustands/ Potenzial insgesamt als schlecht eingestuft. Der chemische Zustand wird als „nicht gut“ bewertet.

Tiere

Ein Vorkommen des Feldhamsters innerhalb des Untersuchungsgebietes kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Jedoch konnten weder im Rahmen einer Frühjahrskartierung 2019 noch im Rahmen einer Spätsommerkartierung 2020 ein Feldhamstervorkommen nachgewiesen werden. Nicht auskartierte Flächen werden in einer weiteren Frühjahrskartierung erfasst.

Westlich des Untersuchungsgebietes wurde im Bereich der „Burgdorfer Aue“ ein Vorkommen des gemäß Anh. IV der FFH-RL geschützten Fischotters (*Lutra lutra*) nachgewiesen.

Ein Vorkommen von insgesamt zwölf Fledermausarten innerhalb des Untersuchungsgebietes ist nicht auszuschließen. Des Weiteren fanden sich zahlreiche Baumhöhlen.

In den Gehölzstrukturen an den Maststandorten Nr. 48, 49A, 49C, 51 und 51A sowie im Bereich der Kabeltrasse ist ein Vorkommen der gemäß Anh. IV der FFH-RL geschützten Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) nicht auszuschließen.

Das Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten, u. a. Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Grauschnäpper (*Muscicapa striata*), Grünspecht (*Picus viridis*), Kuckuck (*Cuculus canorus*) usw., wurde nachgewiesen.

Ein Vorkommen zahlreicher Amphibienarten ist nicht auszuschließen und konnte im Rahmen einer Amphibienkartierung teils nachgewiesen werden.

Des Weiteren kann ein Vorkommen von Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-RL sowie von nur national geschützten Reptilienarten innerhalb des Untersuchungsgebietes nicht ausgeschlossen werden.

Pflanzen

Auf dem Gelände der Schlammdeponie befindet sich ein Laubforst aus einheimischen Arten (WXH), der das Deponiegelände von drei Seiten umgibt.

Gebüsche und Gehölzbestände nehmen ca. 5 % der Gesamtfläche im Untersuchungsgebiet ein. Dabei handelt es sich überwiegend um straßen- und grabenbegleitende lineare Gehölzstrukturen wie Strauchhecken (HFS), Strauch-Baumhecken (HFM), Alleen/Baumreihen (HBA) und je einen jungen (HOJ) und einen mittelalten (HOM) Streuobstbestand sowie um mesophiles Weißdorn-/Schlehengebüsch im Bereich der Schlammdeponie und nördlich des UW und KW Mehrum

Entlang der Klär- und Absetzteiche, der Wege und dem Rückhaltebecken innerhalb der Schlammdeponie sowie entlang der Entwässerungsgräben südlich der Schlammdeponie finden sich Schilf-Landröhrichte (NRS).

Innerhalb der Schlammdeponie finden sich diverse sonstige Offenbodenbereiche (DOZ). Hierzu zählen Aufschüttungen, Ascheberge, Ablagerungen sowie sonstige vegetationslose, unversiegelte Flächen.

Im Westen des Vorhabengebiet finden sich zwei Flächen mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte (GMF).

Trockene bis feuchte Stauden- und Ruderalfluren machen einen Flächenanteil von ca. 6 % des Untersuchungsgebietes aus.

Den mit Abstand größten Flächenanteil im Untersuchungsgebiet nehmen mit ca. 71 % die Ackerflächen (A) ein.

Der Neubau der Masten Nr. 48A, 49A, 49B, 50A und 50B ist auf Ackerflächen unweit des UW Mehrum Nord geplant. Der Neubaumast Nr. 49C befindet sich auf einer Ruderalfläche (URT) innerhalb der Schlammdeponie des KW Mehrum, der Mast Nr. 51A im Randbereich eines Feldgehölzes (HN), das ursprünglich als Kompensationsfläche für das Kraftwerk angelegt wurde.

Die bauzeitlich beanspruchten Grünland- und Ackerflächen sowie die Standorte der zurückzubauenden Masten stehen nach Rekultivierung in gleicher Form wieder zur Verfügung.

Biologische Vielfalt

Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen und Tiere und Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz sind im Vorhabengebiet nicht vorhanden.

V. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen – Ziff. 3 Anlage 3

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter sind unter Beachtung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan festgelegten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht zu erwarten. Bei der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurde insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung getragen:

- a. der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,
- b. dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,
- c. der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,
- d. der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,
- e. dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,
- f. dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben, der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

Das geplante Vorhaben wird aufgrund seiner Charakteristik, seiner Lage und seines geringen Ausmaßes zu keinen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen führen. Das Gebiet ist durch das KW und UW Mehrum sowie den technischen Charakter der vorhandenen Hochspannungsfreileitungen und Windkraftanlagen sowie der landwirtschaftlichen Nutzung stark anthropogen überprägt. Es sind keine Auswirkungen über Landesgrenzen hinaus zu erwarten.

Aufgrund der im Landschaftspflegerischen Begleitplan festgelegten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind keine erheblich nachteiligen bau- und betriebsbedingten Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Wasser, Fläche, Boden, Landschaft, Tiere und biologische Vielfalt zu erwarten. Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen werden durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vollständig kompensiert.

Durch das Vorhaben kommt es zu anlagebedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Boden und Landschaft, welche jedoch nicht als erheblich nachteilig gewertet werden.

Da in der näheren Umgebung des Untersuchungsgebietes keine geeigneten Kompensationsflächen und innerhalb des betroffenen Naturraumes kein geeignetes Ökokonto zur Verfügung stehen, wird das im Landschaftspflegerischen Begleitplan ermittelte Biotopwertdefizit von 16.373 Wertpunkten anhand einer Ersatzgeldzahlung kompensiert. Darüber hinaus stehen keine Flächen zur Entsiegelung zur Verfügung. Die Bodenversiegelung mit einer Fläche von ca. 32 m² wird daher ebenfalls durch die Leistung einer Ersatzgeldzahlung ausgeglichen. Auch die durch die neu geplanten Masten entstehenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind in Form einer Ersatzgeldzahlung zu kompensieren.

Darüber hinaus kommt es zu keinen anlagebedingten nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Wasser, Fläche, Boden, Landschaft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.

Während der Bauzeit muss ein Teil der temporären Arbeitsfläche für die Demontage von Mast Nr. 51 sowie die Montage von Mast Nr. 51A innerhalb des Überschwemmungsgebietes der „Burgdorfer Aue“ (ID 721) angelegt werden. Zudem führt eine Zuwegung über den vorhandenen Unterhaltungstreifen. Erhebliche Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet können unter Beachtung der festgesetzten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben hat zudem unter Beachtung der festgelegten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keinerlei negative Auswirkungen auf den geschützten Landschaftsbestandteil „Bereiche mit Kleingewässern Gemeinde in Dolgen, Evern und Haimar“ (GLB-H 18). Der Bestandsmast Nr. 52 befindet sich auf einer als Weide genutzten und zum geschützten Landschaftsbestandteil zugehörigen Grünlandfläche.

Beeinträchtigung der Schutzziele der dem Vorhaben naheliegenden Natura 2000-Gebiete können ausgeschlossen werden.

Aufgrund der festgelegten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist der Eintritt von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen als unwahrscheinlich zu erachten. Nach aktuellem Planungsstand ist eine zeitliche Überschneidung der Baumaßnahmen an der Leitung LH-10-3026 sowie dem Umbau des UW Mehrum und dem Neubau des UW Mehrum Nord möglich. Zu ungünstigen kumulierenden Wirkungen kommt es jedoch nicht.

VI. Ergebnis

Abschließend ist nach überschlägiger Prüfung festzustellen, dass durch das Vorhaben bau-, anlage- und betriebsbedingt keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine UVP ist somit im Rahmen der geplanten Baumaßnahme nicht durchzuführen, vgl. § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Hannover, den 22.06.2021

i. A. gez. Jürga